



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 27. Juni 2008

Nr. 13

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management vom 10. Juni 2008.....	86
Allgemeinverfügung betreffend Werbung im Internet für Glücksspiel vom 23. Juni 2008	86
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Brombachsee vom 4. Juni 2008.....	87
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	88

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni 2008 Gz. 44.1-5204-10/08

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.06.2008 Nr. VII.3-5 O 9220/1-1-7.52404 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Auszubildende im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, und Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2008/09 die

Staatliche Berufsschule Höchststadt a. d. Donau
Prinz-Eugen-Straße 13
89420 Höchststadt a. d. Donau

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 86

Allgemeinverfügung betreffend Werbung im Internet für Glücksspiel

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2008 Gz. 10-2165-18/06

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG die folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken vom 03.08.2006 (Gz. DSA-1217-1/06), die am 11.08.2006 öffentlich bekanntgemacht wurde (Mittelfränkisches Amtsblatt, S. 139; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 32/2006), wird aufgehoben.
- II. Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt am 01.07.2008 als bekanntgegeben.

Die vorliegende Allgemeinverfügung und ihre Begründung können eingesehen werden bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer F 269.

Ortmeier
Ltd. Regierungsdirektor

MFrABI S. 86

Bekanntmachung der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Brombachsee

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) und § 16 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandversammlung vom 03.06.2008 die folgende

Satzung

Vom 4. Juni 2008

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen/Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15 € je Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglied sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 13 € je angefangener Stunde. Sie erhalten außerdem Auslagenersatz nach Maßgabe des § 2.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1/6 der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit über 5.000 Einwohnern.

(2) Seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für die Sitzungen, in denen sie den Vorsitz übernommen haben, eine Entschädigung nach § 3 Abs. 3.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ramsberg, 4. Juni 2008

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 87

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch u. a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar

84. Aktualisierung, 55 €

Ballerstedt u. a.

Personalvertretungsgesetz Bay. Kom.

113. Aktualisierung, 92,50 €

Linhart u. a.

SGB II SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz

57. Aktualisierung, 62,80 €

Schreml u. a.

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

92. Aktualisierung, 79,60 €

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

91. Aktualisierung

Ladenpreis 49,90 €

Koch u. a.

Technische Baubestimmungen

56. Aktualisierung, Ladenpreis: 58,50 €

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

32. Aktualisierung, Ladenpreis: 44,60 €

Wolff u. a.

Veterinär-Vorschriften Bayern

87. Aktualisierung, Ladenpreis: 80,70 €

Stoll/Bouska

Straßenverkehrsrecht

90. Aktualisierung, Ladenpreis: 37 €